

BO Nr. A 774 – 6.2.86  
*PfReg. D 7.1*

**Bekanntmachung besonderer Ereignisse**  
**(Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw.)**

In Anlehnung an die Vorschriften des Meldegesetzes Baden-Württemberg wird folgende Regelung getroffen:

1. Bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen usw. können Name und ggf. Anschrift der Betroffenen sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten, Aushang) veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.
2. Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien hinzuweisen. Auf das den Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht weist das Bischöfliche Ordinariat durch diese Bekanntmachung hin. Der Text, mit dem auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wird, sollte folgenden Wortlaut haben: „Gemäß Erlass des Bischöflichen Ordinariats Nr. A 774 (KABl. 1986, Nr. 5) können Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw. mit Name und ggf. Anschrift der Betroffenen sowie dem Tag und der Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht vorher schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.“